Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3226

Sachgebiet 212

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz soll erstmals die Zulassung zum Beruf des Diätassistenten bundeseinheitlich geregelt werden.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Diätassistent" oder „Diätassistentin" Voraussetzung sein:

1. Teilnahme an einer dreijährigen Lehrgangsausbildung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für Diätassistenten, zu der Bewerber mit Realschulabschluß oder einer gleichwertigen Ausbildung Zugang haben,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Er enthält ferner Vorschriften, die die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Ausbildungen sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen betreffen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

C. Alternativen

Die Möglichkeit einer Übernahme des nach bisherigem Recht bestehenden Systems einer in Lehrgang und davon getrennte praktische Ausbildung aufgegliederten Ausbildung ist geprüft worden. Im Interesse einer Intensivierung und Straffung der Ausbildung wird einer einheitlichen Lehrgangsausbildung, in die die praktische Ausbildung integriert wird, der Vorzug gegeben.

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden werden aus der Durchführung des Gesetzes infolge der Verlängerung der Lehrgangsausbildung und ihrer Intensivierung voraussichtlich Mehrkosten erwachsen, soweit sie Träger von Lehranstalten für Diätassistenten sind. Diese Mehrkosten werden sich schätzungsweise auf insgesamt 1 200 000,– DM jährlich belaufen.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3226

Sachgebiet 212

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) – 230 03 – Di 1/72

Bonn, den 3. März 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 377. Sitzung am 3. März 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Die Erlaubnis

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Diätassistent" oder „Diätassistentin" ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einem dreijährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für Diätassistenten bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 4

In den Fällen des § 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

§ 5

(1) Der Lehrgang nach diesem Gesetz wird an Lehranstalten durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind.

(2) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulausbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.

(3) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

a) Unterbrechungen durch Ferien und

b) Unterbrechungen durch Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr bis zur Dauer von sechs Monaten anrechnen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

§ 6

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Mindestanforderungen an den Lehrgang und das Nähere über die staatliche Prüfung. Dabei ist vorzusehen, daß der Auszubildende während des Lehrgangs am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. Die staatliche Prüfung hat sich auf theoretische Kenntnisse und auf praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erstrecken.

II. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 7

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will,

   oder

3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 5 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anstalt oder Einrichtung liegt.

(4) Die Entscheidungen nach § 5 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

III. Abschnitt

Bußgeldvorschrift

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung „Diätassistent" oder „Diätassistentin" führt, ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

IV. Abschnitt

Übergangsvorschrift

§ 9

(1) Eine Erlaubnis oder staatliche Anerkennung als Diätassistent oder Diätassistentin, die aufgrund der in § 11 bezeichneten Bestimmungen erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine Ausbildung als Diätassistent oder Diätassistentin, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der in § 11 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

V. Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 9 Abs. 2 etwas anderes ergibt und soweit es sich nicht um Vorschriften für Diätküchenleiter (Diätküchenleiterinnen) und für die staatliche Anerkennung von Lehranstalten für Diätassistentinnen (Diätassistenten) handelt, außer Kraft:

1. der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 5. April 1937 (RMBl iV S. 583), geändert durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. Mai 1939 (RMBl iV S. 1138);

2. die Verordnung des Württembergischen Innenministers über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 6. Dezember 1937 (Regierungsblatt für Württemberg S. 110), geändert durch die Verordnung des Württembergischen Innenministers zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 6. Juni 1939 (Regierungsblatt für Württemberg S. 97);

3. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) vom 18. November 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1935 bis 1937 S. 297);

4. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) vom 31. Januar 1938 (Bay BS II S. 99);

5. das Gesetz über die Ausübung des Berufs der Diätassistentin vom 23. Februar 1965 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 311); geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Diätassistentin vom 17. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 947), und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistentinnen vom 10. Dezember 1965 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin 1966 S. 90); geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistentinnen vom 24. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1455);

6. die Vorschriften des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über die staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) vom 17. Januar 1966 (Hess. Staatsanzeiger S. 308);

7. der Runderlaß des Niedersächsischen Sozialministers über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten vom 28. Februar 1967 (Nieders. Ministerialbl. S. 240), ergänzt durch Runderlaß des Niedersächsischen Sozialministers vom 12. März 1968 (Nieders. Ministerialbl. S. 302);

8. die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 6. August 1964 (Ministerialbl. für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1191);

9. der Erlaß des Ministers für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistentinnen vom 24. Februar 1965 (Amtsbl. des Saarlandes S. 249).

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten soll erstmals die Zulassung zu diesem Beruf bundeseinheitlich geregelt werden. Es betrifft im wesentlichen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Diätassistent" oder „Diätassistentin" und legt die zu ihrem Erwerb und weiteren Besitz zu erfüllenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen, fest. Vorgesehen ist ein dreijähriger Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für Diätassistenten, der mit der staatlichen Prüfung abschließt. Zu dem Lehrgang haben Zugang Bewerber mit einem mittleren Bildungsabschluß.

Die bundesgesetzliche Regelung bringt eine entscheidende Neuerung, indem sie an die Stelle des nach bisherigem Recht in Vorausbildung in Kochen und Backen, Lehrgang und praktische Tätigkeit aufgeteilten Ausbildungsgangs einen einheitlichen Lehrgang setzt, in den die Vermittlung von Koch- und Backkenntnissen und die praktische Ausbildung voll integriert werden sollen.

Außer in Bremen und Rheinland-Pfalz, wo es keine Ausbildungsstätten für Diätassistenten gibt, werden in allen Bundesländern Ausbildungen durchgeführt. Während in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätköchenleitern (Diätköchenleiterinnen) vom 5. April 1937 (RMBl iV S. 583) bzw. die aufgrund dieses Erlasses eingeführten Regelungen fortgelten, haben die Länder Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland neue Regelungen erlassen (s. hierzu § 11 Satz 2).

Nach den vorkonstitutionellen Vorschriften besteht die Ausbildung der Diätassistenten in einem zweijährigen Lehrgang, zu dem zugelassen wird, wer die mittlere Reife erworben oder nach abgeschlossener Volksschulbildung eine Vorprüfung erfolgreich abgelegt hat und den Nachweis ausreichender Kochkenntnisse führt.

Auch in den nachkonstitutionellen Vorschriften der Länder ist ein zweijähriger Lehrgang für Diätassistenten vorgesehen. Zugangsvoraussetzung ist jedoch neben der mittleren Reife eine einjährige Ausbildung in Kochen und Backen in einem Großküchenbetrieb. Außerdem ist eine einjährige praktische Tätigkeit im Anschluß an den durch die staatliche Prüfung abschließenden Lehrgang vorgeschrieben.

Das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten soll eine Vereinheitlichung der Ausbildung im gesamten Bundesgebiet bringen. Durch die Schaffung einer einheitlichen Lehrgangsausbildung, die auch die praktische Seite der Ausbildung voll umfaßt, wird eine Intensivierung der Ausbildung erstrebt. Die schulmäßige Gestaltung der gesamten Ausbildung stellt sicher, daß in jeder Phase theoretischer und praktischer Unterricht sowie praktische Unterweisung und Übung Hand in Hand gehen können und ein abgewogenes Verhältnis von Theorie und Praxis hergestellt werden kann. Die dreijährige Lehrgangsausbildung ermöglicht es im übrigen, eine ausreichende und angemessene Ausbildung sicherzustellen, erlaubt es aber andererseits auch, die Dauer der Ausbildung in vertretbaren Grenzen zu halten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlaß dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 19 GG. Ebenso wie die bereits bundesrechtlich geregelten Berufe der Krankenschwester, der Kinderkrankenschwester und des Krankenpflegers, des Krankenpflegehelfers, des medizinisch-technischen Assistenten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten, die dem Arzt bei der Ausübung der Heilkunde als Hilfskräfte unmittelbar zur Hand gehen, ist der Beruf des Diätassistenten den „anderen Heilberufen" nach Artikel 74 Nr. 19 GG zuzurechnen.

Es besteht ein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung für diesen Beruf, weil eine Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Ausbildungsanforderungen, für das gesamte Bundesgebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

Die Ausbildung wird an Lehranstalten für Diätassistenten durchgeführt, die Schulen nach den schulgesetzlichen Regelungen der Länder sind oder diesen aufgrund Landesrechts gleichgestellt werden und daher für diesen Bereich den Schulen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), zuzurechnen sind.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist die Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Diätassistent" oder „Diätassistentin" erlaubnispflichtig. Die Führung dieser Bezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, ist durch § 8 mit einem Bußgeld bedroht.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß die staatliche Prüfung nach der vorgeschriebenen Ausbildung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Bewerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Durch **Absatz 2** wird eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung bei Anerkennung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes des Bewerbers einer Ausbildung auf Grund des Gesetzes gleichgestellt.

Zu §§ 3 und 4

§ 3 regelt Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach § 1.

§ 4 schreibt die Anhörung des von einem Verfahren nach § 3 Betroffenen vor.

Zu § 5

Die Vorschrift betrifft die Durchführung des Lehrgangs, den Zugang zum Lehrgang und die Ausbildung während des Lehrgangs.

Der Lehrgang ist an staatlich anerkannten Lehranstalten durchzuführen (**Absatz 1**). Er umfaßt auch die praktische Ausbildung.

Als Voraussetzung für den Zugang zum Lehrgang (**Absatz 2**) erscheint, entsprechend den geltenden Regelungen, ein mittlerer Bildungsabschluß erforderlich und ausreichend. Auf die Festlegung eines Mindestalters für den Zugang zum Lehrgang wird verzichtet. Bewerber um die Zulassung zum Lehrgang werden angesichts der geforderten Vorbildungsvoraussetzungen in der Regel das 17. Lebensjahr vollendet haben. Da eine höhere Altersgrenze nicht in Betracht käme, ist es zur Vermeidung von Härten bei der vermutlich ohnehin sehr geringen Zahl derer, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, zweckmäßig, eine Altersgrenze nicht festzulegen.

Absatz 3 betrifft die Anrechnung von Ausfallzeiten durch Ferien und auf Grund von Erkrankung, Schwangerschaft oder anderen Gründen, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Es handelt sich um Ausfallzeiten, die auf den dreijährigen Lehrgang angerechnet werden können und nicht nachgeholt zu werden brauchen. Die Höchstdauer der Unterbrechungen durch Ferien wird nicht festgelegt. Diese Regelung soll den Ländern überlassen bleiben. Durch **Absatz 4** soll die Anrechnung von anderen gleichwertigen Ausbildungen ermöglicht werden. Für eine Anrechnung werden in erster Linie Ausbildungen in Backen und Kochen in Betracht kommen. Auch eine teilweise im Ausland absolvierte Diätassistentenausbildung muß berücksichtigt werden können. Mit Rücksicht auf den Regelfall der Anrechnung und um in jedem Fall einen planmäßigen Ablauf der Lehrgangsausbildung zu sichern, soll die Anrechnung nur im ersten Ausbildungsjahr und nur bis zu einer Dauer von sechs Monaten möglich sein. Außerdem bestimmt Absatz 4 ausdrücklich, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs durch die Anrechnung nicht gefährdet und die Erreichung des Ausbildungszieles durch den Auszubildenden nicht in Frage gestellt sein darf.

Zu § 6

Es handelt sich um die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zum Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Behörden.

Zu § 8

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 9

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten Erlaubnisse zur Führung der Berufsbezeichnung „Diätassistent" oder „Diätassistentin" der Erlaubnis nach § 1 gleich. **Absatz 2** betrifft den Abschluß der nach früherem Recht begonnenen Ausbildung.

Zu § 10

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Satz 1 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes, Satz 2 das Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften.

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Diätküchenleiter und die staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten müssen von der Außerkraftsetzung ausgenommen werden, weil der Bund insoweit keine Gesetzgebungskompetenz hat. Die „Zulassung" zu den ärztlichen und anderen Heilberufen, für die dem Bund gemäß Artikel 74 Nr. 19 GG die Gesetzgebungskompetenz zusteht, umfaßt nicht Regelungen der Berufsausübung. Um solche handelt es sich aber bei den Vorschriften über den Diätküchenleiter, der kein eigener Beruf, sondern nur eine besondere Ausübungsform des Berufs des Diätassistenten ist. Da die Kulturhoheit bei den Ländern liegt, entziehen sich auch die Regelungen über eine staatliche Anerkennung von Lehranstalten der Gesetzgebung des Bundes.

Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden werden zusätzliche Kosten aus der Durchführung des Gesetzes erwachsen, soweit sie Träger von Lehranstalten für Diätassistenten sind. Die Verlängerung der Lehrgangsausbildung von zwei auf drei Jahre und ihre Intensivierung erfordern höhere personelle und sächliche Ausstattungen der Lehranstalten. Mit Mehrkosten in Höhe von 50 bis 60 % der bisherigen finanziellen Aufwendungen dürfte zu rechnen sein. Dies entspricht auch den Berechnungen einiger oberster Landesgesundheitsbehörden, während ein Teil der Länder eine geringere Mehrbelastung erwartet. Ausgehend von einer Erhöhung um 50 % der derzeitigen Kosten ergibt sich für die jährlichen Mehrkosten von Ländern und Gemeinden überschlägig insgesamt ein Betrag von ca. 1 200 000 DM. Bei der Berechnung mußte hinsichtlich der derzeitigen Belastung der öffentlichen Haushalte in einigen Ländern mangels konkreter Angaben von geschätzten Beträgen ausgegangen werden.